

als „die Crux der staatskirchenrechtlichen Problematik der Gegenwart“ bezeichnete Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöfR). Es geht dem Verfasser dabei ausschließlich um die Interpretation der Bundesverfassung, also des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG).

Der erste Teil der Arbeit bildet die staatsrechtliche Grundlegung für die weiteren Untersuchungen. Der Verf. bekennt sich darin entgegen der „herrschenden Lehre“, wie er betont, zu der Auffassung, daß die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (WeimRV) weder durch die Inkorporation in das GG noch kraft Gewohnheitsrechts einen Bedeutungswandel durchgemacht haben (25 ff.). Er verwirft jedoch gleichermaßen die stark von traditionellen Vorstellungen, insbesondere von dem Festhalten an der „besonderen Kirchenhoheit des Staates“, belastete Interpretation dieser Artikel durch die herrschende Lehre der Zeit der Weimarer Republik (31; 140 ff.; 156).

Doch zeigt auch der Staatsbegriff des Verf. eine bedenkliche etatistische Schlagseite. Der „moderne“ (64 zweimal; 65; 66 zweimal) und „zwangsbetückte“ (60; 61) bzw. „mit Zwang bestückte“ (89) Staat weist den Kirchen, da er über die Macht dazu verfügt, souverän ihre Rechtsstellung im Staat zu. Hier beschwört der Verf. im Grunde die Normativität des Faktischen. Mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit in seinem heutigen Vollverständnis, das auch die Kirchenfreiheit umfaßt, ist dieser Staatsbegriff unvereinbar. Er fußt auf staatskirchenrechtlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts und setzt das Kirchenverständnis der Aufklärung beziehungsweise des Preußischen Allgemeinen Landrechts voraus.

Ungeachtet dieses bedenklichen Ansatzes wird man den weiteren Ergebnissen der Arbeit weithin beipflichten können, so, wenn der Verf. im 2. Teil darlegt, daß der allgemeine verwaltungsrechtliche Begriff der KdöfR, der selber eine Zweckschöpfung ist, zur Bestimmung der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften unbrauchbar und die öffentliche Kor-

porationsqualität der Kirchen eine vom Staat verliehene sei. Ihren Sinn erblickt er zutreffend in einer „abkürzenden Bezeichnung für die Vorrechte und Begünstigungen der Kirchen auf dem Bereiche des öffentlichen Rechts“ (94) und in einem verfassungswirksamen Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften, in Teilhabe an staatlichen Zwangsmöglichkeiten von bestimmten öffentlichen Rechtsformen Gebrauch zu machen (96).

Im 3. Teil (99–153) behandelt W. der Reihe nach die konkreten Einzelgarantien, die die Stellung als KdöfR den Religionsgemeinschaften verschafft, wie das Besteuerungsrecht, die Parochialgewalt und „Zwangsmitgliedschaft“, die Dienstherrenfähigkeit, die Disziplinargewalt und ein „Privilegienbündel“ von Einzelvergünstigungen (125 ff.). Zu weit geht er allerdings, wenn er – im Gegensatz zur herrschenden Lehre und Praxis – auch das kirchliche öffentlich-rechtlich gestaltete Beamtenrecht „in vollem Umfang“ der Gerichtsbarkeit des Staates unterwerfen will, wobei zwischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten und Statusklagen nicht zu differenzieren wäre (146).

Abschließend erklärt der Verf., daß auch nach dem von ihm gezeichneten Bild des Verhältnisses von Kirche und Staat alle Fesseln staatlicher Bevormundung von den Kirchen genommen und diese in die volle Freiheit und Eigenverantwortung gestellt werden sollen (160), ohne daß deswegen „die berechtigten Belange des Staates“ aufgegeben werden müßten. Mit seiner Untersuchung, die die gesamte einschlägige Literatur vorbildlich verarbeitet, hat W. einen bedeutenden Beitrag zum gegenwärtigen deutschen Staatskirchenrecht geleistet.

J. Listl SJ

*Kirche und Staat.* Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Hrsg. von Heribert RAAB. München: Deutscher Taschenbuch Verl. 1966. 372 S. (dtv.-dokumente. 238/39.) Paperback 4,80.

Diese vorzügliche Quellensammlung enthält neben einer ausführlichen historischen Einleitung (9–140) insgesamt 120 geschichtlich

bedeutsame Originaltexte über das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland. Sie umfaßt den Zeitraum von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Niedersachsenkonkordat und dem aufsehenerregenden Schulgebetsurteil des Hessischen Staatsgerichtshofs. Die Herausgabe besorgte der Mainzer Historiker Heribert Raab. Die Auswahl der Texte darf als glücklich bezeichnet werden. Jedoch sollten in einer Neuauflage die wichtigsten Stellen des in der Einleitung (67 f.) zwar erwähnten, in der Textsammlung jedoch nicht enthaltenen preußischen Religionsedikts vom 9. 7. 1788 (sog. Wöllnersches Religionsedikt) eingefügt werden, dem für die Toleranzgesetzgebung der Aufklärungszeit und die Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland große Bedeutung zukommt. Für Historiker und Juristen bildet diese Sammlung, deren Inhalt durch ein umfangreiches Personen- und Sachregister vorbildlich aufgeschlüsselt ist, ein zuverlässiges Arbeitsinstrument. *J. Listl SJ*

HOLLERBACH, Alexander: *Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt: Klostermann 1965. XVI, 308 S. (Juristische Abhandlungen. 3.) Lw. 42,50; Br. 37,50.

Hollerbachs Freiburger Habilitationsschrift bietet die erste monographische Untersuchung der Fragen des Staatskirchenvertragsrechts nach 1945 und erregt schon von daher besonderes Interesse. Es ist nicht möglich, alle in ihr behandelten Problemkomplexe in Kurzform wiederzugeben und zu besprechen (vgl. meine ausführliche Rezension in: *Theologische Revue* 63 [1967] 180 ff. mit Besprechungshinweisen). Dennoch: Der Autor bringt eine ausgewogene, von Vereinseitigungen (wie z. B. Spiritualismus und Privilegiendenken im kirchlichen sowie Laizismus, Trennungsideologie und übersteigertes Souveränitätsdenken im staatlichen Raum) freie Analyse des heutigen Staatskirchenvertragsrechts, deren Dilemma und Vorzug es ist, mitten im Prozeß eines z. T. leidenschaftlich vollzogenen Neudurchdenkens des Kirche-Staat-Verhältnisses unter dem demokratisch-rechtsstaatli-

chen System des Grundgesetzes und in einer sich wandelnden Gesellschaft entstanden zu sein.

Im Gegensatz zur überwiegenden Meinung verortet H. die Staatskirchenverträge nicht im Völkerrecht (so auch Albrecht, *Koordinationsvertrag von Staat und Kirche in der Demokratie*, Freiburg 1965), sondern in einem Rechtsbereich *sui generis*, nämlich dem „*ius inter ecclesiam et rempublicam*“. Die verfassungsrechtlichen Fundamente des Staat-Kirche-Verhältnisses sieht H. in der Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in der Absage an das Staatskirchentum und in der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Die verfassungsrechtlich eingeräumte öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen ist nach H. Ausdruck einer positiven Bewertung des kirchlichen Dienstes für die öffentliche Gesamtordnung. Von dieser verfassungsrechtlichen Basis aus entwickelt H. seine Staatskirchenvertragstheorie mit dem Ergebnis: wenn auch das Grundgesetz einseitige staatliche Regelungen nicht verbiete, so enthalte es doch das Gebot der vertraglichen Einigung. Die diffizile Untersuchung der Problematik der Bestandskraft der Verträge kommt zu dem Fazit, daß vertragswidriges Gesetz- und Ordnungsrecht nichtig ist und daß die Staatskirchenverträge nicht unter einem permanenten Verfassungsvorbehalt stehen. Daß diese Ergebnisse mittlerweile z. T. lebhaft diskutiert werden, ist nur für den Nichtfachmann überraschend.

Alles in allem hat H. der Staatskirchenrechtslehre wesentliche Impulse vermittelt und vor allem das Recht der Staatskirchenverträge nach allen Seiten hin gefördert.

*H. Marré*

TOEWS, Hans-Jürgen: *Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats*. Mit einem Anhang der einschlägigen Rechtsquellen. Göttingen: Schwartz 1967. X, 150 S. Kart. 23,50.

Die Studie bringt eine systematische Darstellung sämtlicher Fragen, die mit den Schulbestimmungen des niedersächsischen (nds.) Konkordats vom 26. 2. 1965 in Zusammen-